

Leitlinien zur Verbesserung der waldbaulichen Situation im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

An der Ausarbeitung der Leitlinien waren beteiligt:

- Untere Jagdbehörde mit Kreisjagdberatern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim
- Jagdbeirat (Vorsitzender des Jagdbeirates, Vertreter Forst, Vertreter Jagd, Vertreter Landwirtschaft, Vertreter Naturschutz, Vertreter Jagdgenossenschaften)
- Forstfachliche Person

Beratend wurden hinzugezogen:

- Hegegemeinschaftsleiter
- Forstbetriebsleiter
- Ein Vertreter Tierschutz
- Ein Förster

An der Ausarbeitung der Leitlinien waren somit alle zu berücksichtigenden Interessensgruppen beteiligt.

Es finden jährliche Besprechungen mit dem oben genannten Gremium statt, um Erfahrungsberichte zur Umsetzung der Leitlinien auszutauschen und eine regelmäßige Evaluierung der Leitlinien vorzunehmen.

Hinweis zu den Leitlinien

Wichtig

Die vorliegenden Leitlinien enthalten eine Mischung aus gemeinsam mit dem genannten Fachgremium ausgearbeiteten Vorschlägen mit eindringlicher Bitte um Beachtung sowie rechtlich bindenden Vorgaben. Um Missverständnisse zu vermeiden, sind die gesetzlichen Vorgaben farblich hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und allgemeine Maßnahmen.....	3
Bedürfnisse des Schalenwildes.....	4
Wildbestandsermittlung.....	6
Wildschäden.....	7
Fütterung/Überwinterung.....	8
Kirrung.....	10
Effektive Bejagung.....	11
Tourismus.....	14
Wildlenkung.....	15
weitere Maßnahmen.....	16
mögliche Maßnahmen der UJB.....	17

Leitlinien online

Diese Leitlinien finden Sie online auf der *Website des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen* durch Eingabe folgender URL: www.lra-gap.de/de/wildoekologie.html oder durch Scannen des nebenstehendem **QR-Codes** mit dem Smartphone.



Einleitung und allgemeine Maßnahmen

Einleitung

Wälder prägen nicht nur unsere **Kulturlandschaft**, sondern sind über Generationen hinweg ein wichtiger **Rohstofflieferant**. Darüber hinaus ist der Schutzcharakter der Wälder gerade auch vor dem Hintergrund des **Klimawandels** von größter Bedeutung. In einem Gebirgslandkreis wie dem unseren gilt dies in erhöhtem Maße, weil wir auf naturnah aufgebaute und gemischte Wälder als **Schutz** vor Naturkatastrophen angewiesen sind. Der Wald ist aber auch **Lebensraum** für zahlreiche Wildtierarten, den es zu erhalten gilt, und dient dem Artenschutz. In den großräumigen Natura 2000-Gebieten sind wertvolle Waldlebensraumtypen ein zu erhaltendes Schutzgut.

Darüber hinaus ist der Wald aber auch **Erholungsort** für Menschen. Gerade hier ist jedoch Rücksichtnahme gefragt, dass auch der Lebensraum unserer heimischen Wildtiere respektiert wird und unnötige Störungen weit abseits von Wegen, Pisten und ausgewiesenen Skirouten vermieden werden. Eine Besonderheit in unserem Landkreis sind die **Waldweiderechte** aus dem 15. Jahrhundert.

Der Erhalt sowie die Wiederherstellung von **naturnahen, gemischten** Wäldern sind daher von besonderer Bedeutung!

Leider hat sich die Situation der Waldverjüngung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in den letzten Jahrzehnten in Teilen zunehmend verschlechtert. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Als Lösungsansatz wurden diese Leitlinien erarbeitet.

Allgemeine Ziele

- Die Schaffung **angepasster Wildbestände** zur Verbesserung der waldbaulichen Situation im Landkreis Garmisch-Partenkirchen und damit einhergehend die Erhaltung gesunder Wildbestände sind eine wesentliche Zielsetzung. (§ 21 BJagdG, Art. 32 BayJG)
- Die berechtigten **Ansprüche** der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sind zu wahren. (§ 21 BJagdG)
- Neben der Steigerung der Ist-Abschusszahlen bei den relevanten Schalenwildarten müssen jedoch weitere **flankierende Maßnahmen** ergriffen werden, um die waldbauliche Situation nachhaltig zu verbessern.
- Grundlage der künftigen Abschussplanung sind das Forstliche Gutachten inkl. der revierweisen Aussagen (Art. 32 BayJG) unter besonderer Berücksichtigung bisheriger Abschüsse und aus dem Monitoring und den Analysen gewonnener populationsdynamischer Erkenntnisse.
- Ein entscheidendes Kriterium ist, dass das Gesamtkonzept der ausgearbeiteten Leitlinien **in der Praxis umgesetzt** wird. Hierzu ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten (Behörden, Jägerschaft, Jagdgenossenschaften, Grundeigentümer, Hegegemeinschaften, Bayerische Staatsforsten,...) von großer Bedeutung.
- Im Januar 2022 wurde eine wildbiologische Fachkraft am Landratsamt eingestellt, die aus Mitteln von LEADER und des Landkreises finanziert wird. Diese Leitlinien werden von der Fachkraft gemeinsam mit dem Gremium fortlaufend begleitet, evaluiert optimiert.



Bedürfnisse des Schalenwildes

Rotwild

- bevorzugt (in Mitteleuropa) halboffene Landschaften, lichte/lückige Wälder
- geschlossener Wald eigentlich nur als Rückzugsort (Deckung)
- hohes Sicherheitsbedürfnis → Ruhe und übersichtliches Gelände
- sensible Wildart mit komplexer Sozialstruktur in den Rudelverbänden
- teils großräumige Wechsel zwischen Tageseinständen sowie im Jahresverlauf
- Äsungsverhalten: Intermediärtyp (benötigt Struktur in der Nahrung)
- Äsungszyklen: im Sommer 6–8×/Tag, im Winter 2–4×/Tag
- Nahrungsaufnahme: 2,5–3kg Trockenmasse pro Individuum und Tag

Rehwild

- sehr anpassungsfähig, bevorzugt Randlinien sowie (mosaikartige) Verzahnung von Grünflächen und Dickungen
- mag frühe Sukzessionsstadien sowie Bereiche mit raschem Übergang zwischen Hell und Dunkel
- i.d.R. relativ standorttreu (außer Geißen zur Brunft)
- Äsungsverhalten: Selektierer (wählerisch)
- Äsungszyklen: im Sommer 10–12×/Tag, im Winter 5–7×/Tag
- Nahrungsaufnahme: 0,4–0,8kg Trockenmasse pro Individuum und Tag

Gamswild

- bevorzugt Nähe zu Felsbereichen, Steillagen, Kuppen (Überblick) und Grate (schneller Wechsel zwischen Sonn- und Schattseiten)
- Äsungsverhalten: Intermediärtyp, aber anpassungsfähig (im Sommer Selektierer, im Winter Raufutterfresser)
- Äsungszyklen: im Sommer 6–8×/Tag, im Winter 2–4×/Tag



Bedürfnisse des Schalenwildes

Lebensräume

Intakte Lebensräume bieten den Wildtieren Einstände, Deckungsmöglichkeiten und Äsung. Veränderungen dieser Lebensräume bzw. der darin enthaltenen Güter (bspw. Deckung oder Äsungsverfügbarkeit) beeinflussen das Raum-Zeit-Verhalten, die Verhaltensmuster und die Wanderbewegungen (Wechsel) der Wildtiere im Jahreslauf. Aufgrund seiner großflächigen naturnahen Wälder, die sich durch hohe Offenlandanteile auszeichnen, ist der Wildlebensraum im Landkreis Garmisch-Partenkirchen bei angepasster Wilddichte optimal und bedarf kaum künstlicher Äsungsflächen.

- **Schutz und Pflege** der **natürlichen Lebensgrundlagen** des Wildes sind Aufgabe des Revierinhabers, der im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet. ([Art. 43 Abs. 1 BayJG](#))
- Es soll **primär** durch Maßnahmen der **Reviergestaltung** dafür gesorgt werden, dass das Wild in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet, und **sekundär** das Wild in der Notzeit angemessen **gefüttert** werden. ([RdNr. 19 zu § 19 BJagdG Kommentar Leonhardt](#))
- „**Umgebungsrelation**“ (Prof. Reimoser): Lebensraum ist immer im Kontext der Umgebung zu betrachten. Sind optimale Lebensräume nicht verfügbar, werden die besten verfügbaren Habitate genutzt. Verändert sich in der Umgebung die Qualität des Lebensraums, verändern sich damit auch die Einstände einer Wildart. Eine großräumige Verfügbarkeit und Erreichbarkeit geeigneter Lebensräume sorgt somit auch für eine bessere Verteilung des Schalenwildes.
- neben der Jagd sind auch geeignete Lebensräume sowie Ruhe **Möglichkeiten zur Lenkung** des Wildes (v.a. im Winter)
- Gestaltung der **Waldränder**: klare, abrupte Grenzen zwischen Wald und Flur können den Warteraumeffekt im Wald vor dem Austreten auf die Äsungsflächen fördern. Dadurch entstehenden Schäden kann durch eine naturnahe Gestaltung der Waldränder (z.B. Weichhölzer, Unterbau) ein Stück weit vorgebeugt werden.



Wildbestandsermittlung

Maßnahmen und Empfehlungen

Allgemeines: zur Vergleichbarkeit der Daten ist ein standardisiertes methodisches Vorgehen bei der Erhebung nötig. Zählungen sollten bspw. bei vergleichbaren Bedingungen (Jahreszeit, Wetter, Tageszeit, Zählpersonen, Zählorte/-trakte) durchgeführt werden.

➤ Rotwild

- Weiterführung der Zählungen an den Winterfütterungen ([§ 13 AVBayJG](#))
- außerdem Zählungen mit Wärmebildkamera (mehr oder weniger ganzjährig) möglich
- Rückrechnungen auf Basis der Erlegungen und Zählungen (großräumig – bspw. hegegemeinschaftsweise)

➤ Gamswild

- jährliches Gamswildmonitoring in geeigneten, repräsentativen Lebensräumen
- jährliche Altersbestimmung der erlegten Gämsen zur Rückrechnung (retrospektive Kohortenanalyse)

Körperlicher Nachweis

- Der körperliche Nachweis für Rotwild wird in den Hegegemeinschaften Nord und Ost überwiegend durch die Jagdgenossenschaften vollzogen. Es wird empfohlen, das einheitliche Formblatt des Landratsamtes für den körperlichen Nachweis zu verwenden.
- Bei anhaltend zu hohem Verbiss ist ein behördlich angeordneter körperlicher Nachweis wie in den Hegegemeinschaften Werdenfels-Süd und -West erforderlich. ([§ 21 Abs. 2 BJagdG i.v.m § 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG](#))
- Der in den Hegegemeinschaften Werdenfels-Süd (2019) und Werdenfels-West (2021) behördlich angeordnete körperliche Nachweis beim Rotwild wird beibehalten. Dabei werden alle Nicht-Trophäenträger (Alttier, Schmaltier, Kalb) von einer vom Landratsamt bestellten Vertrauensperson begutachtet und durch das Abschneiden einer Lauserspitze markiert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der körperliche Nachweis auch für weitere Hegegemeinschaften und Reviere ausgeweitet.
- **Hinweis an die Jagdvorstände:** freiwillige, interne Regelungen zur Ausweitung des körperlichen Nachweises auf Rehe werden empfohlen!



Wildschäden

Wildschäden am Wald

Menschliche Präsenz sowie Bejagung sind mögliche Ursachen für den Rückzug des Rotwildes in den Wald. Dort kann es bei nicht angepassten Dichten sowie in schadensanfälligen Beständen zu Schäden kommen.



Maßnahmen / Empfehlungen

- Regulierung der Schalenwildichten auf ein angepasstes Maß.
- Lenkung des Schalenwildes in Bereiche mit geringem Schadenspotenzial durch Bejagung einerseits sowie Ruhe und geeignete Lebensräume andererseits.

Wildschäden am Grünland

Es ist ein natürliches Verhalten, dass Wild zum Äsen auf Grünland zieht, ein gewisser Fraßanteil ist somit unumgänglich. Dabei spielt jedoch die Anzahl der Wildtiere eine Rolle. Aufgrund zunehmender Wildschäden im Grünland sinkt die Akzeptanz der Landwirte.



Maßnahmen / Empfehlungen

- Durch eine entsprechende Fütterungspraxis soll Rotwild im Frühjahr möglichst lange an die Fütterung gebunden werden.
- Schaffung von Wildäsungsflächen auf landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen (Absprache zwischen Jägern und Grundeigentümern).

Wildschäden an Ernteerzeugnissen

Die Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten massiv verändert (zunehmend Betriebe im Außenbereich, Siloballen, Fahrsilos). Dies führt immer häufiger zu u.a. vom Rotwild verursachten Schäden, behindert die Jagdausübung und Fütterungsstrategien und ist für alle Beteiligten unbefriedigend. Eingebraachte Ernte ist jedoch *nicht wildschadenersatzpflichtig*. (§ 31 BJagdG)



Maßnahmen / Empfehlungen

- Verbesserung der Kommunikation sowie Steigerung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Jägern.
- Hinwirken auf geeignetes Infomaterial durch die für Landwirtschaft und Jagd maßgeblichen Verbände/Behörden.
- Zäunungen oder sonstige Schutzmaßnahmen (Schutznetze, Vergrämungsmittel etc.) zum Schutz der eingebraachten Ernteerzeugnisse.
- Aufgerissene/beschädigte Siloballen sollten weggeräumt bzw. wieder verschlossen werden, um das Wild nicht ungewollt anzulocken (missbräuchliche Fütterung).

Fütterung / Überwinterung

Wildökologisches

- Wildtiere sind an wiederkehrende winterliche Engpässe angepasst und haben Mechanismen entwickelt, um diese zu überstehen
- die (zunehmenden) menschlichen Aktivitäten und Ansprüche an die Kulturlandschaft sowie die Fragmentierung der Lebensräume erschwert die störungsfreie Überwinterung der Wildtiere jedoch zunehmend
- Studien zeigen teils, dass die Fütterung von Schalenwild Wilddichten induzieren kann, die nicht mehr den landeskulturellen Verhältnissen angepasst sind; teils kommen sie zu dem Ergebnis, dass artgerechte Fütterung das Entstehen von Wildschäden vermeiden oder zumindest minimieren kann ([RdNr. 3 zu § 23a AVBayJG Kommentar Leonhardt](#))
- die durch Fütterung ggf. fehlende natürliche Selektion durch Winterverluste ist durch einen entsprechenden jagdlichen Eingriff zu berücksichtigen

Rechtliches

- Der Revierinhaber ist verpflichtet, in der **Notzeit** für eine angemessene **Wildfütterung** zu sorgen und die dazu erforderlichen **Fütterungsanlagen** zu unterhalten ([Art. 43 Abs. 3 BayJG i.v.m. § 23a AVBayJG](#)). Dabei ist aber zu beachten, dass:
 - ✓ nur Futtermittel ausgebracht werden dürfen, die nach **Zusammensetzung, Qualität und Menge** den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart entsprechen ([§ 23a AVBayJG, RdNr. 4 zu § 23a AVBayJG Kommentar Leonhardt](#)),
 - ✓ Schalenwild **nur in der Notzeit** gefüttert wird ([§23a AVBayJG](#)),
 - ✓ Schalenwild **nicht** in oder im **unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern** gefüttert werden darf, weil dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet werden kann. ([§ 23a AVBayJG](#))
- **Notzeit** herrscht in einem Zeitraum, in welchem Wild **zu wenig von den Revierverhältnissen her gegebene Äsung** findet, sodass die im **durchschnittlichen Gesundheitszustand** befindlichen Tiere einer Population **zum Überleben auf künstliche Futterquellen angewiesen** sind. Klimatische Einflüsse, wie z.B. Frost oder hohe Schneelage sind Parameter, welche die Not des Wildes nicht unmittelbar sondern nur mittelbar begründen. Im Zweifel ist der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Sollten sich im jeweiligen Jagdjahr **besondere Witterungs- oder sonstige Verhältnisse** einstellen, erfolgt eine Bewertung und Beratung durch die Untere Jagdbehörde. ([RdNr. 19 zu § 19 BJagdG Kommentar Leonhardt](#))
- Laut Hegerichtlinien des StMELF muss von einer Fütterung von **Rehwild** in Hoch- und Berglagen **generell abgesehen** werden.



Fütterung / Überwinterung

Futtermittel

- im Sommer 2024 wurde für die Hegegemeinschaften Werdenfels-West, -Ost, und -Süd eine **Allgemeinverfügung zur Fütterung** erlassen, welche die zulässigen Futtermittel festlegt. Dies sind:
 - Heu, Grummet, Heulage und Grassilage als Erhaltungsfuttermittel
 - ab 1.3. zusätzlich weitere Futtermittel, wie Apfeltrester, Rüben und AFS – jedoch als Beimischung mit einem maximalen Anteil von 25% der vorgelegten Gesamtfuttermenge
- Qualität: Bei der Fütterung muss ausreichend Futter regelmäßig und von guter Qualität ausgebracht werden.
- Die Fütterung mit Kraftfutter, Getreide, Körnermais, Backabfällen usw. ist verboten, und Verstöße werden verfolgt. (§ 23a AVBayJG)
- für die Hegegemeinschaft **Werdenfels-Nord** gilt, dass die Hege von Rotwild in den rotwildfreien Gebieten **verboten** ist (§ 17 AVBayJG)

Weiteres

- Beachten der **Futterhygiene** – nach Ende der Fütterungsperiode sind die Fütterungseinrichtungen sowie der Futterplatz zu säubern
- um die Ausbreitung von Keimen zu verhindern, wird die Ausbringung von **Branntkalk** als Desinfektionsmittel sowie das „Abziehen“ des Futterplatzes (Entfernung von Futter- und Losungsresten) nach Ende der Fütterungsperiode empfohlen
- Frühzeitige Abschussplanerfüllung, sodass sich Fütterungszeit und Jagdzeit nicht überlappen.
- Zusätzliche Heuraufen und Futtertische sind ggf. zu prüfen, damit alle Tiere an der Fütterung satt werden (Nahrungskonkurrenz).
- **Beruhigung** des Wildes im Fütterungsbereich (Standort überprüfen, behördliches Betretungsverbot beantragen). (Art. 21 BayJG)
- Absprachen mit **Reviernachbarn** zu Fütterungsbeginn, Erfüllung des Abschussplans, Kirrstrategie etc. sollen vorgenommen werden.
- Mitteilen des Fütterungsbeginns an die Untere Jagdbehörde (wird dann an die zuständigen Hegegemeinschaftsleiter weitergeleitet).
- zur Minderung von Schältschäden **Wasserverfügbarkeit** gewährleisten (Schnee, natürliche Wasservorkommen, Vorlage von Wasser)



Wichtiger Hinweis:

Es werden weiterhin unangemeldete Fütterungskontrollen durch die Untere Jagdbehörde durchgeführt!

Kirrung

Vorgaben

- Kirrungen sind als Mittel der Abschussplanerfüllung gesetzlich erlaubt ([RdNr. 20 zu § 19 BJagdG Kommentar Leonhardt, Art. 29 Abs. 4 BayJG](#))
- Kirrung ist ein Lockmittel mit **geringen Mengen** attraktiver Nahrung zum Zwecke des Erlegens, **jedoch keine Fütterung** ([§ 23a AVBayJG](#))
- Unsachgemäße Kirrungen sind ein Störfaktor des Fütterungssystems (Außensteher).

Maßnahmen und Empfehlungen

- Eine Kirrung ist nur zwischen dem 1. Oktober und dem Beginn der Fütterung sinnvoll (Absprache mit Reviernachbarn, Abschussplanerfüllung/Fütterungsbeginn).
- nur **artgerechte** Lockmittel verwenden, wie z.B. Eicheln, Kastanien, Äpfel und Apfeltrester ([§ 23a AVBayJG](#))
- nur frisches, **einwandfreies** Kirrmaterial ausbringen, bzw. wenn es nicht mehr benötigt/angenommen wird, wegräumen.
- In Schwarzwildgebieten bei der Kirrung von Reh- und Rotwild bei der Wahl des Standortes und der Art der Lockmittel Acht geben, dass kein Schwarzwild angelockt wird und dadurch Schäden entstehen.
- Maximal **10 Liter** Kirrmaterial ausbringen – maximal ein Kirrplatz je 100 ha. ([RdNr. 20 zu § 19 BJagdG Kommentar Leonhardt](#))
- Kirrmittel nicht in der Nähe verbiss- oder schälgefährdeter Kulturen ausbringen.
- Zwischen Kirrung und Fütterung ist ausreichend **räumlicher Abstand** zu wahren.
- Jagdzeiten einhalten (eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang)
→ online bspw. unter: [sonnenuntergang-sonnenaufgang.info](#)
- Das gesetzliche **Nachtjagdverbot** ist unbedingt einzuhalten! ([Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 i.v.m. Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 BayJG, § 19 Abs. 1 Nr. 4 i.v.m. § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG](#))
- Kirrmittel sollten möglichst **nicht** auch als **Futtermittel** verwendet werden (da ein Vergrämungseffekt an der Fütterung möglich ist)
- Kirrungen sind spätestens zum Ende der Jagdzeit zu beseitigen – kein weiterer Lockeffer
- möglichst nicht direkt am Kirrhaufen, sondern auf den (Rück-)Wechseln **bejagen**, um einen Vergrämungseffekt (Verbindung von Kirrmitteln mit Tod) zu vermeiden.



Effektive Bejagung

Allgemeines

- es sollte frühzeitig mit der Abschussplanerfüllung begonnen und die Abschusspläne bis Ende Dezember weitgehend erfüllt werden
- kein bzw. möglichst **wenig Jagddruck** in der Zeit des **Stoffwechseltiefs**, da hierdurch der Energieverbrauch des Wildes gesteigert wird
- Die bisherige Praxis, dass bei übermäßigen Wildschäden Hirsche (auch Hirsche der Klasse IIa) **nachbeantragt** werden können und nach einer Prüfung der Unteren Jagdbehörde freigegeben werden, wird fortgeführt. ([§ 15 Abs. 3 AVBayJG](#))
- **Revierübergreifende Absprachen** über die Ausbringung von Kurrungen, den Beginn der Fütterung sowie Sammelansitze oder revierübergreifende gut geplante Bewegungsjagden ist zielführend.
- **Wildfolgeregelung** mit den Reviernachbarn vereinbaren ([§ 22a BJagdG](#), sowie [Art. 37 BayJG](#))

Reviereinrichtungen

- regelmäßige **Optimierung** der Jagdeinrichtungen in Hinblick auf Sicherheit ([§ 7 Abs. 1 Nr. 3 der UVV Jagd](#)), freies Schussfeld, Kugelfang, Positionierung an Wildwechseln o.ä.
- jagdliche **Reviereinrichtungen** (Sitze/Kanzeln) sollten möglichst nicht direkt am Waldrand, sondern versetzt im Wald errichtet werden, um den Warteraumeffekt (und damit mögliche Wildschäden) zu vermeiden
- der Einsatz **mobiler Sitze** und Kanzeln schafft Flexibilität und Unberechenbarkeit bei der Bejagung
- Reviereinrichtungen und **Pirschsteige** pflegen und funktionsfähig halten, um lautloses Anpirschen zu ermöglichen
- Einrichtung von **Schlafkanzeln** für Morgenansitze kann bei richtiger Verwendung die Bejagung auf dem Rückwechsel ermöglichen (Nachtjagdverbot beachten!)
- gegebenenfalls ergänzender Einsatz von **Klettersitzen**, erhöht v.a. bei Windwurf- und Borkenkäferflächen sowie überriegelten Bereichen die Übersichtlichkeit – Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten! Professionelle Schulungen hierzu werden dringend empfohlen.



Effektive Bejagung

vor der Jagd

- regelmäßige **Schulungen** an Wildfütterungen zum Ansprechen von Kahlwild
- die **Ansprechhilfe** „Kahlwild richtig ansprechen“ der Österreichischen Bundesforsten ist bei der Unteren Jagdbehörde kostenfrei erhältlich
- rechtzeitige Beantragung der **Vorverlegung der Jagdzeit** von Schmaltieren und Spießern auf Mai bzw. von nicht-führenden Alttieren auf 1. Juni (Rotwilderfahrene) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, mit körperlichem Nachweis durch die Untere Jagdbehörde (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG und Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG)

bei der Jagdausübung

- es sind weiterhin Anstrengungen bei der Erlegung von **Kahlwild** zur nachhaltigen Anpassung des Wildbestandes notwendig. Dabei spielen **Alttiere** als Erfahrungsträger eine entscheidende Rolle. Der Muttertierschutz ist unbedingt einzuhalten! (§ 22 Abs. 4 BJagdG)
- Minimierung des **Jagddrucks** durch räumlich und zeitlich strategische Bejagung (Ruhezonen in Verbindung mit gut geplanten Bewegungsjagden (wo möglich), konsequente Bejagung im Wald, Jagddruck auf Äsungsflächen minimieren, Intervalljagd).
- in waldbaulich problematischen Bereichen ist eine **Schwerpunktbejagung** durchzuführen. Hierdurch erfolgt neben der Erlegung ein zusätzlicher Vergrämungseffekt (Erklärung auf S. 13) .
- Bei der Bejagung von Kahlwild sind **Dubletten** (Kalb und Alttier) anzustreben. Hierfür kann der **Doppelansitz** (zwei Schützen) hilfreich sein. Der rechtzeitige Beginn der Bejagung (im **August**) erhöht den Jagderfolg durch die enge Bindung zwischen Muttertier und Nachwuchs. Dadurch wird auch Tierleid vermieden, das entsteht, wenn das Muttertier seinen Nachwuchs verliert.
- Die Verwendung **zulässiger Technik**, wie Wärmebildgerät/Nachtsichtgerät und Schalldämpfer, unterstützen das saubere Ansprechen sowie die störungs- und fehlerarme Erlegung von Wild. Achtung: die rechtlichen Vorgaben sind einzuhalten! Keine Nachtjagd auf Rot-, Reh- und Gamswild! (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG)
- Die **Morgenjagd** kann ein wichtiger Baustein zur Wildreduktion sein. Das Wild wechselt dann i.d.R. von der nächtlichen Nahrungsaufnahme in die Tageseinstände. Eine Beunruhigung durch die Schussabgabe sorgt somit nicht dafür, dass das Wild vom Äsen abgehalten wird.



Effektive Bejagung

nach der Jagd

- Vermeidung der Verknüpfung von Jäger und Tod: daher nach der Schussabgabe etwa 20min **ruhig sitzen** bleiben.
- Hochsitz möglichst vom Wild unbeobachtet verlassen. Hierzu mit dem Wärmebildgerät die Umgebung absuchen und ggf. noch zuwarten.
- **Aufbrechen** des erlegten Wildes nicht am Ort der Erlegung, außer es soll ein zusätzlicher Vergrämungseffekt erreicht werden.

Jagdstrategien

- **Schwerpunktbejagung:**
Ziel ist die Vergrämung auf bestimmten Flächen durch permanenten, hohen Jagddruck und Beunruhigung; i.d.R. jedoch hoher zeitlicher und personeller Aufwand bei geringerem Jagderfolg
- **Intervallbejagung:**
Ziel sind hohe Strecken bei geringem Jagddruck; hierzu wechseln sich kurze, intensive Jagdphasen sowie längere Phasen ohne Jagd (mind. 3 Wochen) ab; die Bejagungsintervalle sind nicht nach einem Datum, sondern nach Wetter und Aktivitätsphasen der Wildtiere zu richten
- **Ruhezonen**
keine Jagd – bspw. in Hochlagen ohne Wildschadensanfälligkeit

Was tun, wenn „nichts mehr geht“?

- Jagdstrategien ändern
 - Einzelansitz, Sammelansitze
 - Pirschen
 - Bewegungsjagd
 - Optimierung der Jagdeinrichtungen (bspw. Umstellen der Hochsitze)
- Ruhephasen einplanen – diese machen das Wild wieder vertrauter
- Bejagung zu Zeiten erhöhter Wildaktivität (möglichst störungsarme Erfassung mit Wildkamas oder Wärmebildgerät)
- Bejagung unbedingt auch im Wald (in den Einständen), nicht erst warten, bis die Tiere auf die Freiflächen austreten (Rudel sind im Wald i.d.R. kleiner und somit unter Umständen besser bejagbar)



Tourismus

Steigender Freizeitdruck

Nicht zu verkennen sind die Auswüchse der Freizeitgesellschaft, die bis in die abgelegensten Wildeinstandsbereiche hinein reichen und dadurch das Wild v.a. in Kombination mit hohem Jagddruck immer ängstlicher und scheuer werden lassen. Die Bevölkerung ist dahingehend zu informieren, dass auch der **Lebensraum unseres heimischen Wildes respektiert** wird und **unnötige Störungen** weit abseits von Wegen, Pisten und ausgewiesenen Skirouten **zu vermeiden** sind.

Maßnahmen

- Auf Antrag bei der Unteren Jagdbehörde können zeitlich beschränkte **Wildschutzgebiete/Betretungsverbote** ausgewiesen werden. Die Ausweisung freiwilliger Wald-Wild-Ruhezonen erfolgt über den Deutschen Alpenverein (DAV). (§ 19a BJagdG, sowie Art. 21 BayJG)
- Eine enge **Zusammenarbeit** und **Abstimmung** mit Akteuren aus dem Bereich Tourismus (Tourismusverbände, Fremdenverkehrsämter, Ski- und Bergschulen sowie DAV u.a.) ist zielführend.
- Die **Schulung** von Jagdschutzberechtigten/Jagdaufsehern über Rechte und Pflichten sollte in Anspruch genommen werden
→ bspw. über den Bund Bayerischer Jagdaufseher (bbja.de)
- Die Untere Naturschutzbehörde bestellt sogenannte „**Naturschutzwächter**“ (ehrenamtlich Engagierte).
- Anzeige- und Genehmigungspflicht von gewerblichen Veranstaltungen in der Natur sowie Verbote über das Naturschutzgesetz sollen zusammen mit der Naturschutzbehörde geprüft und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgesetzt werden.
- Auf die **Broschüre des Naturparks Ammergauer Alpen** wird hingewiesen (Verhaltensregeln in der Natur). Es wird auslotet, ob entsprechendes Infomaterial in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt wird (nach Model „Respektiere Deine Grenzen“). Der Informationsfluss gegenüber der Bevölkerung soll gesteigert werden (vorhandene Broschüren verstärkt nutzen und auslegen, neue Flyer/Internetinformationsangebote, Social Media etc.).
- Es soll eine Mischung aus Aufklärung und Durchsetzung erfolgen. Dies beinhaltet insbesondere auch Abschreckungsmaßnahmen und Kontrollen durch berechtigte Personen. **Anzeigen** wegen Verstoß gegen Verbote sollen behördlich **streng durchgesetzt** werden.
- In sensiblen Zeiten (Setz- und Aufzuchtzeiten) und in sensiblen Gebieten (Fütterungsbereiche, Wildschutzgebiete) sollen **Hunde** in den Jagdrevieren **angeleint** werden.
- Gleichzeitig können/sollen (stark) beunruhigte Gebiete vom Jagdausübungsberechtigten in der **Jagdplanung** als Flächen mit geringer Schalenwildaktivität betrachtet und bei der Ausarbeitung einer Jagdstrategie berücksichtigt werden.
- Ausarbeitung einer **Besucherlenkung** mit Verbänden, Grundeigentümern und Jägern vor Ort



Wildlenkung

Grundlegendes

Bei der Wildlebensraumverbesserung sind unbedingt die Belange des Arten- und Naturschutzes zu beachten (hoher Anteil an Schutzflächen im Landkreis GAP). Die Zusammenarbeit und Einbindung aller Beteiligten ist erfolgversprechender als Alleingänge.

Sicherheit steht für Wildtiere bei der Wahl ihrer Habitate und Einstände an allererster Stelle und ist daher die zentrale Stellschraube! Eine Lenkung von Wildtieren ist daher auf zwei Arten möglich. Einerseits durch **positive** Anreize, wie Sicherheit, Äsung und Ruhe, und andererseits durch Störungen und intensive Bejagung, also verbunden mit **negativen** Erfahrungen.

positive Lenkung (Anreize & Sicherheit)

- Schaffung von **Wildruhezonen** mit Wasserstellen, Suhlen und (unbejagten) Salzlecken.
- Verbesserung/Anlegen von Waldwiesen/**Wildwiesen** (Naturschutz beachten), sofern dies im Einzelfall geeignet und zweckmäßig ist.
- **Äsungsflächen** können auch ohne großen Flächenaufwand bzw. Einbußen in der Nutzbarkeit der Wirtschaftsflächen eine positive Wirkung entfalten. Oftmals reicht bereits der Erhalt und die Förderung vorhandener Strukturen. So können z.B. **gemulchte Forststraßenränder** sowie die Pflanzung von (forstlich nicht relevanten) **Verbissgehölzen** den Wildverbiss von der forstlich relevanten Vegetation ablenken. Derartige Maßnahmen müssen jedoch mit dem Grundeigentümer abgesprochen werden.
- **Salzlecken** sind u.a. zur Zeit des Haarwechsels sinnvoll – jedoch keinesfalls an Fütterungen, da diese das Wasserbedürfnis steigern und es somit zu Schältschäden kommen kann. Wichtig: der Salzstein sollte nicht direkt zugänglich sein, sondern besser erhöht (Regenwasser).
- Aufklärung der **Öffentlichkeit** über Setzzeiten und den Wildlebensraum. Hervorheben, wieso Ruhe den Wildtieren und dem Wald hilft.

vergrämende Lenkung (Bejagung & Störungen)

- Schwerpunkt der Bejagung in **unerwünschten Einständen** (v.a. im Wald). Hierbei ist die Toleranz der Landwirtschaft wichtig, wenn Wild tagaktiv auf Freiflächen gesichtet wird.
- Einbinden touristischer Einrichtungen als **Störquellen** (Wanderwege etc.) in das Jagdkonzept.
- Vorhalten einer funktionsfähigen, strategisch positionierten **Jagdinfrastruktur**.
- optische, akustische und olfaktorische (geruchliche) Vergrämuungsmaßnahmen (bspw. zum Schutz der Ernte – Siloballen).



weitere Maßnahmen

Maßnahmen und Empfehlungen

- Führen eines **Jagdtagebuchs**, um Eindrücke und Veränderungen über viele Jahre schriftlich zu dokumentieren
- Abschüsse auf einer **Revierkarte eintragen**, um einen Überblick über Bereiche mit erhöhtem Erlegungspotenzial zu bekommen und ggf. Veränderungen über mehrere Jahre feststellen zu können
- zeitliche **Abstimmung forstlicher Maßnahmen** mit den Jagdtausübenden: möglichst Vermeidung bspw. zur Fütterungszeit und Schusszeit (Dämmerung)
- **Landwirtschaft**: Äsungsmöglichkeiten für das Schalenwild für den Winter belassen
- **Forstwirtschaft**:
 - Schuss-Schneisen und „Krähenfüße“ (drei auf einen Hochsitz zulaufende Schneisen)
 - verbessert Chance auf Mehrfach-Erlegungen
 - bei Planung forstlicher Maßnahmen (Hiebe) zuständige Jäger beteiligen → Bejagungsmöglichkeiten schaffen
 - Belassen von Begleitvegetation (dient als „Blitzableiter“ bspw. zum Verfegen, Verbiss)



Mögliche Maßnahmen der Unteren Jagdbehörde

Hoheitliche Maßnahmen

Die Untere Jagdbehörde hat die Aufgabe die gesetzlichen Grundlagen bei der Umsetzung dieser Leitlinien zu prüfen und anzuwenden, um die Zielsetzung zu erreichen.

Insbesondere in folgenden Fällen sind hoheitliche Maßnahmen veranlasst:

- Ahndung von Fällen bei **gravierender Untererfüllung** des Abschussplanes in Revieren mit „zu hohem“ oder „deutlich zu hohem“ Verbiss in der revierweisen Aussage mit Bußgeld. (§ 21 Abs. 2 Satz 6 und 7 BJagdG i. V. mit Art. 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayJG; Art. 56 Abs. 1 Nr. 6a BayJG)
- In Fällen **missbräuchlicher Fütterung und Kirrung** reagiert die Untere Jagdbehörde mit kostenpflichtigen Anordnungen (§ 23a AVBayJG)
- Hinwirken auf Verlegung von wildbiologisch ungeeigneten oder Verlegung/Auflösung jagdrechtlich unzulässiger Fütterungen. (§ 23a AVBayJG)
- Sollte der Ist-Abschuss bei **Rehwild** nach dem 1. Jagdjahr unter 30 % und nach dem 2. Jagdjahr unter 60 % liegen, so erfolgt jeweils ein Hinweisschreiben an den Revierinhaber und die Jagdgenossenschaft. Weitergehende Maßnahmen behält sich in diesen Fällen die Untere Jagdbehörde vor. (Art 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG)
- Anordnung des **körperlichen Nachweises** bei anhaltend hohem Verbiss (s.a. „Wildbestandsermittlung“). (§ 21 Abs. 2 BJagdG i.v.m § 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG)
- Anforderungen von regelmäßigen **Zwischenmeldungen** zum Stand der Abschussplanerfüllung, v.a. in Revieren mit „deutlich zu hohem Verbiss“ in der ergänzenden revierweisen Aussage. (§ 16 Abs. 2 AVBayJG)

Weitere Maßnahmen

Neben den hoheitlichen Maßnahmen werden folgende Maßnahmen der Unteren Jagdbehörde empfohlen:

- Regelmäßige **Revierbegänge** unter Federführung der Unteren Jagdbehörde in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung sowohl in Revieren mit zu hoher Verbissbelastung, als auch in Revieren mit positiver Verbissentwicklung („Best-practice Reviere“).
- Die Untere Jagdbehörde bietet in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim ein verstärktes **Beratungsangebot/** Revierbegänge für die Reviere an, welche seit Jahren eine zu hohe Verbissbelastung aufweisen. Die Untere Jagdbehörde appelliert an die Betroffenen, das Beratungsangebot anzunehmen
- Die Hegegemeinschaften werden gebeten, erforderlichenfalls auf **revierübergreifende Abstimmung** hinzuwirken (Art. 13 BayJG). Hier können Schadens- und damit Bejagungsschwerpunkte herausgearbeitet werden. Regelungen, zum Beispiel zu diversen Jagdmöglichkeiten, sowie Lebensraum verbessernde Maßnahmen können getroffen werden. Die Hegegemeinschaften, die derzeit keine(n) Hegegemeinschaftsleiter/in haben, werden aufgerufen, sich um die Besetzung der Funktion zu bemühen.

